

MANCHMAL
ÄNDERT SICH DAS
LEBEN VON EINEM
MOMENT AUF DEN
ANDEREN.

Lassen Sie sich nicht entmutigen, lassen
Sie sich unverbindlich beraten

Telefon: 02333 - 2040

Mobil: 0151 2090 4257



Wirkungsvoll **an Ihrer Seite!**

SIE entscheiden WER entscheidet!

Menschen können krank werden, geistig und/oder körperlich behindert sein, oder unter psychischen und seelischen Störungen leiden. Die Erkrankungen können Junge und Alte, Männer und Frauen, Arme und Reiche treffen.

Sie haben einen alten, kranken oder behinderten Menschen unter ihren Angehörigen oder Freunden, den sie gut versorgt wissen wollen, obwohl sie nicht in der Nähe wohnen oder Ihnen einfach die Zeit fehlt selbst die Aufgabe zu übernehmen. Dann sind sie richtig bei uns.

Oft führen Erkrankungen dazu, dass die Betroffenen ihr Leben nicht mehr meistern können:

- Sie vereinsamen
- Sie öffnen die Post nicht mehr
- Sie zahlen keine Rechnungen
- Sie verschulden sich
- Sie gehen nicht mehr zum Arzt
- Sie versäumen Behördentermine

Diese Menschen werden durch mich vertreten und von mir beraten, damit für die Betroffenen das Leben wieder lebenswert wird.



Wir helfen u. a.:

- beim amtlichen Schriftverkehr
- bei der Stellung von Anträgen wie z.B. Pflegestufen
- bei der Sicherstellung der ärztlichen Behandlung
- bei Problemen mit Kindern und Jugendlichen

Wille und Wohl der Betroffenen stehen für mich an erster Stelle.

Nach diesem Leitsatz handle und entscheide ich.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, haben Sie noch Fragen, oder möchten Sie einen Termin für ein Beratungsgespräch?

Dann schreiben Sie uns oder rufen Sie uns einfach an **(02333.2040)**

Die Erstberatung ist kostenlos und unverbindlich!

Für wen arbeiteten wir?

Eltern, Ehepartner, Tochter, Sohn, Bruder, Verwandte, Freunde.....

Sie sind nicht in der Nähe?

Sie arbeiten und wohnen entfernt und benötigen jemanden, der professionelle Beratungs- und Serviceleistungen übernimmt.

Sie wohnen in der Nähe,

sind aber nicht in der Lage, die umfangreichen Aufgaben allein zu bewältigen.

Sie brauchen Hilfe für

Ehepartner, Mutter, Vater, Kinder, Bruder, Schwester, Verwandte, Freunde...

im Alter

- bei Krankheit
- bei körperliche Behinderung
- welche unter psychischen und seelischen Störungen leiden
- die sich nicht mehr allein zurecht finden
- weil der Partner verstorben ist
- weil sie die Probleme nicht mehr allein lösen können

Beratungsfelder

- Analyse der Bedürfnisse und der vorhandenen Ressourcen der hilfsbedürftigen Menschen
- Hilfeplanung
- Diskutieren von Entscheidungshilfen
- Unterbreitung von Vorschlägen zur Realisierung von individuell zugeschnittener Hilfe, wie z.B. Pflege und Betreuung zu Hause, Assistenz usw.

Vorsorge

- Für Krankheit, Alter und Betreuung



- Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung
- Vorsorgevollmacht

Beratung

- Hilfe bei der Bewältigung von "Papierkram", Beratung zum amtlichen Schriftverkehr z.B. wo muss ich was zum richtigen Zeitpunkt beantragen
- Hilfsangebote für Eltern mit straffällig gewordenen und suchtabhängigen Kindern
- Hilfsangebote für Eltern behinderter Kinder bei der Eingliederung in Rehabilitationsmaßnahmen des Arbeitsamtes
- Vertretung und Unterstützung von Eltern bei Gesprächen mit Jugendhilfeeinrichtungen und Jugendamt

Handlungsfelder Gesundheit

- Ärztliche Behandlung sicherstellen
- Pflegedienst beauftragen

Lebensraum

- Lebensraum / Wohnraum erhalten
- Vorrangige Sicherung des bisherigen Lebensraumes und Anpassung an die veränderten Bedürfnisse
- Organisation und Vermittlung von geeigneten Pflege- und Vorsorgekräften Organisation von Assistenzleistungen
- Hilfe und Begleitung beim Übergang von der bisherigen Wohnung in ein Betreutes Wohnen
- Hilfe und Begleitung beim Übergang von der eigenen Wohnung in ein Seniorenzentrum
- Planung und Organisation von Heimwechsel bzw. Wohnungswechsel

Behörden

- Bearbeitung von Formularen und Anträgen
- Hilfe beim amtlichen Schriftverkehr
- Prüfung von Bescheiden
- Durchsetzen von Ansprüchen
- Übernahme von Vormundschaften für Kinder und Jugendliche

Finanzen

- Renten oder andere Einkünfte geltend machen
- Verwaltung von Vermögen und Finanzen
- Prüfung und Abschluss von Verträgen
- Durchsetzen von Ansprüchen

Ihr

Thomas Artzt



Private Betreuung

Hilfen auf Vollmachtsbasis

Vorsorgevollmacht als Ersatz für eine rechtliche Betreuung

Eine Vorsorgevollmacht gibt jedem Menschen so die Möglichkeit, im Vorfeld zu entscheiden, wer seine privaten Angelegenheiten regelt.

In einer Notsituation selbst, wenn die Vorsorgevollmacht Anwendung findet, ist der Betroffene nicht mehr entscheidungsfähig, sodass dieser also auch nicht mehr festlegen kann, welche andere Person bevollmächtigt und so zum gesetzlichen Vertreter ernannt werden soll.

Anhand einer Vorsorgevollmacht kann man dahingegen schon im Vorfeld festlegen, wer im Falle eines Falles die Rolle des Vertreters übernehmen und als Bevollmächtigter die privaten Angelegenheiten regeln soll.

Folglich kann durch eine Vorsorgevollmacht für gewöhnlich eine rechtliche Betreuung gänzlich vermieden werden.

Da der Betroffene selbst frühzeitig vorgesorgt hat, besteht in der Regel kein Handlungsbedarf für ein Gericht, sodass die Bestellung eines gerichtlichen Betreuers nicht erforderlich ist.

Grundsätzlich ist eine rechtliche Betreuung erforderlich, wenn eine Person nicht mehr Geschäfts- und /oder einwilligungsfähig ist. Damit weiterhin alles in geregelten Bahnen verläuft, regelt ein Betreuer die Angelegenheiten des Betroffenen. Falls die betroffene Person aber eine Vorsorgevollmacht erstellt hat, ist eine rechtliche Betreuung nicht erforderlich, weil bereits eine Person bevollmächtigt wurde.

Ein weiteres Aufgabenfeld meiner Arbeit ist die rechtliche Betreuung und die Organisation von Hilfen ohne gerichtlichen Beschluss, sondern auf Erteilung eines Auftrages oder einer Vollmacht durch den hilfesuchenden Menschen in bestimmten, gewünschten Bereichen.

Es werden behördliche Angelegenheiten, Wohnungs- und Vermieterangelegenheiten, Schuldenregulierungen, Vermögens- & Gesundheitsangelegenheiten und Organisation von Diensten geregelt.

Alle Angelegenheiten werden in vorheriger Absprache und im Interesse mit dem Betreuten durchgeführt.

Vergütungs- und Auslagenregelung und vertragliche Ausgestaltung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer in Anlehnung an das BVormG (Berufsvormündervergütungsgesetz)



Rechtliche Betreuung

Rechtliche Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz (BTG & BGB)

(gesetzliche Vertretung rechtlich Betreuter)

Als gerichtlich bestellter Betreuer bin ich als gesetzliche Vertreter tätig für volljährige Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder aufgrund von Altersverwirrtheit ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr allein bewältigen können. Das Amtsgericht bestimmt die Aufgaben des Betreuers, für die der/die Betroffene Unterstützung bedarf per gerichtlichen Beschluss.

Gesetzliche Betreuung bedeutet: rechtliche Vertretung bei Fragen der Vermögenssorge

Vertretung der Interessen gegenüber Behörden, Einrichtungen & Institutionen

Renten, Sozialhilfe oder Einkünfte geltend machen

Unterhaltungspflichten prüfen Ansprüche durchsetzen

Interessen vertreten, Erbangelegenheiten regeln

Verwaltung & Anlage von Geldern sowie Schuldenregulierung einleiten

Gesundheitssorge

Gespräche mit Ärztinnen & Ärzten hinsichtlich Behandlung

Reha-Maßnahmen einleiten & Klinikaufenthalt veranlassen

Ärztliche Behandlung sicherstellen, Pflegedienste beauftragen

Aufenthaltsbestimmung

Leben in der eigenen Wohnung sichern, Mietverträge prüfen & abschließen

Alten- oder Pflegeheim bzw. Krankenhausaufenthalt veranlassen

Interessen gegenüber der Einrichtung vertreten

Die Betreuten werden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Meine Arbeit wird durch das Amtsgericht kontrolliert.

Die Bestellung eines Betreuers berührt eine vorhandene Geschäftsfähigkeit des Betreuten nicht. Im Rahmen seiner Fähigkeiten soll der Betreute sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten können. Das Gesetz verlangt den Schutz der Betreuten und seine Mitwirkungsmöglichkeiten. Die Entmündigung ist 1992 gesetzlich abgeschafft worden.

Vergütungs- und Auslagenregelung nach dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG)



Nachlasspflegschaft

Die Nachlasspflegschaft und die Nachlassverwaltung sind Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses. Bis zur Annahme der Erbschaft hat das Nachlassgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit dazu ein Bedarf besteht.

Das Gleiche gilt, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiss ist, ob er die Erbschaft angenommen hat. Sobald der Erbe ermittelt ist, wird die Nachlasspflegschaft aufgehoben.

§ 1960 BGB zählt die wichtigsten Sicherungsmaßnahmen auf.

Das wichtigste Mittel zur Nachlasssicherung ist die Anordnung einer Nachlasspflegschaft.

Diese ist zu bestellen, wenn eine gerichtliche Geltendmachung eines Anspruches, der sich gegen den Nachlass richtet, beantragt wird. Jeder Gläubiger des Verstorbenen kann daher die Bestellung einer Nachlasspflegschaft bei Gericht beantragen.

Meine wichtigsten Aufgaben als Nachlasspfleger:

- Nachlass sichern
- Nachlassverzeichnis erstellen
- Erben ermitteln
- Nachlassverbindlichkeiten und Forderungen regulieren
- Übergabe des Nachlasses an Erben oder Hinterlegung

Sollten Sie Fragen oder Unterstützungsbedarf haben, freue ich mich auf Ihre Anliegen.

Ihr

Thomas Artzt

Telefon: 02333.2040

Mobil: 0151 2090 4257

Mit meiner Tätigkeit unterstütze ich

Menschen in der Wahrnehmung Ihrer Interessen

in allen relevanten Alltagssituationen.

Meine Arbeitsfelder sind:

- Gesetzliche Betreuungen
- Private Betreuungen
- Nachlasspflegschaften



Die so genannte rechtliche Betreuung (§§ 1896, 1897 BGB) wird von vielen Bürgern als Einmischung des Staates empfunden.

Nicht so bekannt ist die Möglichkeit einer

privatrechtlichen Bevollmächtigung

nach § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB, die als Versorgungsvollmacht vorgesehen ist.

Eine private Vorsorgevollmacht hat Vorrang vor einer gerichtlichen Betreuerbestellung.

Das entspricht auch Art. 1 und 2 des Grundgesetzes, die Pflicht des Staates die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Möchte ein Bürger die Einmischung staatlicher Organe im Fall des Alters und Krankheit ausschließen oder auf ein Minimum beschränken, so kann er eine Person seines Vertrauens mit einer Vorsorgevollmacht ausstatten.

Diese Vertrauensperson ist geeignet und befugt, fast sämtliche Erklärungen und Handlungen für ältere oder kranke Menschen gegenüber Behörden, Banken und anderen Institutionen vorzunehmen.

Deswegen heißt die Vollmacht auch Vorsorgevollmacht, weil sie im Stadium voller Geschäftsfähigkeit vorsorgend wegen einer etwaigen Verschlechterung der Gesundheit in der Zukunft erteilt wird.

Wenn eine Person handlungsunfähig wird, dann kann automatisch **keine andere Person** für diese Person handeln, nicht einmal der Ehegatte, die Kinder, Eltern, oder die Geschwister, auch nicht der Lebensgefährte, Lebenspartner, Freund oder Freundin.

Die Handlungsunfähigkeit kann spontan eintreten, z.B. durch Schlaganfall, Herzinfarkt, sie kann sich auch schon länger abzeichnen, z.B. durch Vergesslichkeit, Altersdemenz, Alzheimer.

Die Handlungsunfähigkeit kann auch durch einen Autounfall eintreten und somit auch jüngere Menschen tagtäglich treffen.

Im Krankenhaus bekommen Angehörige, z.B. Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister, Lebensgefährte, Lebenspartner, Freunde, oft keine Auskunft vom Arzt über den Zustand einer handlungsunfähigen Person. Die Ärzte berufen sich hier auf ihre Schweigepflicht.

Wenn also eine Person plötzlich handlungsunfähig wird, kommt es darauf an, ob diese Person vorher, also vor der Handlungsunfähigkeit, bereits einer Vertrauensperson eine Vollmacht erteilt hat. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte handeln und bekommt auch Auskunft vom Arzt, sofern die Vollmacht vom Inhalt her die benötigten Bereiche umfasst.

Eine etwa bestehende Bankvollmacht reicht bei weitem nicht aus, um alle dann notwendigen Dinge zu erledigen.

Eine Generalvollmacht dagegen deckt alle Bereiche ab.

Diese deckt alle Bereiche und Eventualitäten für jetzt und künftig sowohl im Vermögensbereich, als auch im persönlichen Bereich, ab, z.B. Befreiung der Ärzte von der Schweigepflicht, Einwilli-



gung in Operationen, Abschluss eines Heimvertrags, Einwilligung in eine Fixierung oder ein Bettgitter, und vieles, vieles mehr.

Unterschiede General- und Vorsorgevollmacht - Gesetzliche Betreuung:

Eine Vollmacht kann nur derjenige erteilen, der im Zeitpunkt der Vollmachtserteilung noch geschäftsfähig ist. In manchen Fällen, bei denen noch eine Vollmacht beurkundet werden soll, ist es für mich schwierig, zu entscheiden, ob die betreffende Person noch geschäftsfähig ist. In diesem Fall muss dann ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Deshalb ist es wichtig, dass man die Vollmacht rechtzeitig macht. Da niemand weiß, wann eigentlich rechtzeitig ist, sollte jeder sofort eine Vollmacht errichten, sofern er eine oder mehrere Vertrauenspersonen hat.

Wenn man eine Vollmacht errichtet hat, hat man diese zu Hause liegen und ist jederzeit sofort handlungsfähig.

Oft sind Dinge zu erledigen, die eilig sind, z.B. die Einwilligung in eine Operation, die Übersiedlung des Betroffenen vom Krankenhaus direkt in ein Pflegeheim, die Regelung der Kosten, usw.

Eine **gesetzliche Betreuung** ist ein gerichtliches Verfahren, welches zunächst eingeleitet und durchgeführt werden muss.

Die gesetzliche Betreuung wird durch das Betreuungsgericht angeordnet. Betreuungsgericht ist das Notariat am Wohnort des Betroffenen zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens.

Stationen in diesem Verfahren sind z.B. die Einholung eines nervenfachärztlichen Gutachtens, die Einholung eines Sozialberichts durch die Betreuungsbehörde, sowie die persönliche Anhörung des Betroffenen durch das Betreuungsgericht.

Das alles benötigt Zeit!

Wenn etwas passiert, kann der Bevollmächtigte noch am selben Tag mit der Vollmacht handeln ohne jeden Zeitverlust, oder z.B. im Krankenhaus Auskunft vom Arzt erhalten.

Eine **Vollmacht** ist eine freiwillige private Erklärung. Das Verhältnis zwischen demjenigen, der die Vollmacht gibt = Vollmachtgeber und demjenigen, der die Vollmacht bekommt =

Bevollmächtigter, ist ein rein privates Verhältnis, in das sich in der Regel von außen kein Amt und keine Behörde einmischen.

Bei der **gesetzlichen Betreuung** gibt es gesetzliche Vorgaben und Pflichten, z.B. muss der Betreuer einmal jährlich beim Betreuungsgericht einen persönlichen Bericht über den Betreuten sowie eine Rechnungslegung bzw. Vermögensübersicht einreichen, was dann vom Betreuungsgericht geprüft wird.

Für bestimmte Rechtsgeschäfte braucht der Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts, z.B. bei Umbuchungen von Geld, Kündigung der Mietwohnung des Betreuten, Verkauf einer Immobilie. Bevor die Genehmigung erteilt werden kann, ist ein gerichtliches Verfahren durchzuführen, welches Zeit kostet.



Bei einer Generalvollmacht ist es einfacher.

Es gibt keine bürokratischen Hindernisse und Pflichten gegenüber dem Betreuungsgericht. Entscheidungen des Bevollmächtigten sind sofort und ohne Zeitverlust möglich, da kein Betreuungsgericht irgendetwas genehmigen muss.

Bei einer **Vollmacht** kann der Vollmachtgeber die Personen, die einmal für ihn handeln sollen, frei auswählen und in die Vollmacht eintragen lassen.

Bei einer **gesetzlichen Betreuung** erfolgt die Auswahl des Betreuers durch das Betreuungsgericht. Das Betreuungsgericht kann auch eine fremde Person zum Betreuer bestellen. Eine 100%ige Sicherheit, dass ein Angehöriger zum Betreuer bestellt wird, gibt es nicht.

Bei einer Vollmacht haben Sie die absolute Selbstbestimmung der Personen, die im Ernstfall für Sie handeln sollen.

Bei einer **gesetzlichen Betreuung** ist die Regel, dass nur ein Betreuer bestellt werden kann. Wird ein Familienangehöriger zum Betreuer bestellt, müssen sich die Angehörigen absprechen und einigen, wer zum Betreuer bestellt werden soll.

Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers.

Das bedeutet, dass der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers nahtlos und ohne Zeitverlust alle Geschäfte erledigen und auch bezahlen kann, z.B. Bestattung, Kündigung der Wohnung oder von Abonnements, usw.

Oft sperrt die Bank das Konto eines Verstorbenen und verlangt von den Erben einen Erbschein. Die Erteilung eines Erbscheins ist jedoch erst nach Durchführung eines nachlassgerichtlichen Verfahrens möglich und kostet deshalb Zeit.

Mit einer Generalvollmacht bekommt man sofort wieder Geld, die Bank hebt die Kontosperrung auf!

Die **gesetzliche Betreuung** endet mit dem Tod. Der Betreuer kann nach dem Tod des Betreuten nicht mehr handeln.

Hat die Bank das Konto des Verstorbenen gesperrt, bleibt dies so lange gesperrt, bis die Angehörigen vom Nachlassgericht die benötigten Papiere erhalten haben.

Wenn man eine **Vollmacht** hat, dann kann der Bevollmächtigte auch bei rein körperlicher Handlungsunfähigkeit oder Abwesenheit für den Vollmachtgeber handeln, z.B. Sturz, Beinbruch, schlechtes Gehen oder Sehen, körperliche Schwäche, Abwesenheit durch Krankenhausaufenthalt, Kur, Reha, Urlaub, Abwesenheit der Kinder beim Studium.

Dies kann das Leben einer Person und die Erledigung der nötigen Angelegenheiten wesentlich erleichtern.

Eine **gesetzliche Betreuung** scheidet hier aus, da die Voraussetzungen nicht vorliegen.



Eine Vollmacht ist somit auch sehr wertvoll, wenn überhaupt nichts passiert ist. Denn der Bevollmächtigte kann jederzeit irgendetwas für den Vollmachtgeber erledigen, wenn dieser dies möchte, z.B. weil er gerade körperlich ein Problem hat, in Urlaub ist, keine Zeit oder Lust hat, usw.

SENIORENSERVICE-BASIS

Monatlich 39,00 Euro

Wir

- erledigen **Telefonate**
- Unterstützen Sie bei Ihrem / erledige Ihren **Schriftverkehr**
- stellen in Ihrem Namen **Anträge** und legen **Widersprüche** ein
- suchen für Sie nach einer optimalen **Pflege**
- Unterstützung Sie bei der Planung, Organisation und Durchführung von **Umbauten in der Wohnung**
- Planung und Koordination alle **erforderlichen Hilfen**
- **helfen in Krisen** (Krankheit, Krankenhausaufenthalt)
- Vertreten Sie in **Konfliktsituationen**
- helfen bei der Suche nach einem neuen Zu Hause und der **Überprüfung der Kosten**
- helfen **beim Umzug** und bei der Auflösung der Wohnung
- Wir führen keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes durch!



SENIORENSERVICE-PREMIUM

Monatlich 79,00 Euro

Wir

- **erledigen Telefonate**
- Unterstützen Sie bei Ihrem / erledigen Ihren Schriftverkehr
- **stellen in Ihrem Namen Anträge und legen Widersprüche ein**
- suchen für Sie nach einer optimalen Pflege
- **Unterstützung Sie bei der Planung, Organisation und Durchführung von Umbauten in der Wohnung**
- Planung und Koordination alle erforderlichen Hilfen
- **helfen in Krisen (Krankheit, Krankenhausaufenthalt)**
- Vertreten Sie in Konfliktsituationen
- **helfen bei der Suche nach einem neuen Zu Hause und der Überprüfung der Kosten**
- helfen beim Umzug und bei der Auflösung der Wohnung
- **Wir führen keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes durch!**
- Unterstützung bei Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- **Wir arbeiten später auch im Rahmen Ihrer Vorsorge voll und sorgen dafür, dass Mediziner Sie entsprechend Ihrer Patientenverfügung versorgen**

wir organisieren

- Hilfen zu persönlichen Mobilität
- **Umbauten in der Wohnung (barrierefreies Wohnen)**
- Hilfen zur Bewältigung des Alltags
- **Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes**
- Mahlzeiten
- **Hilfen zur Pflege**
- Hilfen im medizinischen Bereich



- **Hilfen beim Verlassen und Aufsuchen der Wohnung**

- Hilfe in Notfällen

Wir suchen Lösungen bei allen auftretenden Problemen, damit Sie möglichst lange in Ihrem bekannten Umfeld bleiben können.

wir suchen für sie die richtige Lösung egal ob

- teilstationäre Einrichtung
- **Alten- und Pflegeheimen**
- Stift oder Residenzen
- **wir beraten Sie bei der Regelung der Finanzierung**
- wir helfen bei Einrichtung des neuen Zu Hauses
- **wir kümmern uns um die Auflösung Ihrer alten Wohnung**

Selbstverständlich arbeiten wir auch nach dem Umzug weiter für Sie und stehen Ihnen als persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung

Wir helfen, damit Sie sich Zeit für Angehörige nehmen können und gleichzeitig wissen, dass alle wichtigen Dinge korrekt erledigt werden.

- Planung und Koordination alle erforderlichen Hilfen
- **helfen in Krisen (Krankheit, Krankenhausaufenthalt)**
- Vertreten Sie in Konfliktsituationen
- **helfen bei der Suche nach einem neuen Zu Hause und der Überprüfung der Kosten**
- helfen beim Umzug und bei der Auflösung der Wohnung
- Wir führen keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes durch!
- **im Alter nicht alleine sein**
- regelmäßige persönliche Kontakte in der eigenen Wohnung oder im Heim
- **Sie können uns jederzeit anrufen**
- auch außerhalb normaler Bürozeiten
- **Sie können jederzeit einen Besuchstermin mit uns vereinbaren**
- wir haben ein offenes Ohr und Zeit für Sie
- **wir setzen uns dafür Ihre Interessen ein, wo Sie es nicht mehr können oder wollen**



- wir helfen auch dann, wenn es für Sie schwierig wird
- **wir definieren Probleme und vereinbaren Ziele**
- wir entwickeln Lösungsstrategien
- **wir führen die vereinbarten Maßnahmen durch**
- wir kontrollieren die Ergebnisse
- **wir sprechen unsere Arbeit mit Ihnen ab**
- wir helfen, wenn Sie krank sind
- **wir sind bei Krankenhausaufenthalten für Sie da**
- wir organisieren Krankenhausnachsorge
- **wir unterstützen Sie nach dem Tod eines Angehörigen**

Die Erstberatung ist kostenlos und unverbindlich!

THOMAS ARTZT
Betreuungen

Danziger Str. 1
58256 Ennepetal

Telefon: 02333.2040
Telefax: 03222.375.6941

thomas.artzt@t-online.de

www.betreuungen.tk